

Hannoversche Pensionskasse VVaG

Satzung

Stand: Mai 2022

Gliederung

Satzung

§ 19

Bekanntmachungen

§ 1	Name, Sitz, Art und Zweck der Kasse
I.	Mitgliedschaft
§ 2	Mitgliedseinrichtungen
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	Ende der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
II.	Finanzierung
§ 6	Beiträge und Verwaltungskosten
§6a	Gründungsstock
III.	Organe
§ 7	Kassenorgane
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Aufsichtsrat
§ 10	Vorstand
§ 11	Verantwortlicher Aktuar und Treuhänder
IV.	Verwaltung
§ 12	Geschäftsjahr und Rechnungslegung
§ 13	Versicherungstechnische Prüfung, Überschüsse und Fehlbeträge
V.	Änderungen der Satzung und der AVB sowie Auflösung der Kasse
§ 14	Änderungen der Satzung und der AVB
§ 15	Auflösung der Kasse
VI.	Sonstiges
§ 16	Fortfall einer Einrichtung
§ 17	Streitigkeiten
§ 18	Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Art und Zweck der Kasse

- Die Kasse führt den Namen "Hannoversche Pensionskasse VVaG" und hat ihren Sitz in Hannover.
- 2. Das Geschäftsgebiet der Kasse erstreckt sich auf das Gebiet der Europäischen Union und der Schweiz.
- 3. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 210 Abs. 1, 2 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- 4. Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Tarifbedingungen (TaB), eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.
- 5. Das Vermögen der Kasse und die Erträgnisse daraus dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

I. Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedseinrichtungen

- Waldorfschulen und andere Einrichtungen oder Unternehmen mit besonderem sozialem, ökologischem oder gemeinnützigem Engagement, die aus Anlass eines Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses Mitglieder bei der Kasse anmelden wollen, können auf schriftlichen Antrag Mitgliedseinrichtungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Aufnahme als Mitgliedseinrichtung kann widerrufen werden
- 2.1 durch die Einrichtung;
- 2.2 durch den Vorstand der Kasse bei wichtigen Gründen; diese Gründe müssen der betreffenden Einrichtung mitgeteilt werden. Dieser Widerruf hat nur vorläufige Wirkung, bis er durch eine Mitgliederversammlung, die frühestens drei Monate nach Mitteilung an die Einrichtung stattfinden darf, bestätigt oder aufgehoben wird. Im Widerruf muss ein Termin genannt sein, zu dem er wirksam wird.
- 3. Ist eine Einrichtung (nach § 2 Nr. 2) keine Mitgliedseinrichtung mehr, so können über sie weder Mitglieder angemeldet noch Rentenansprüche erworben werden.
- 4. Bereits bestehende Rechte von Mitgliedern bleiben unberührt, wenn eine Einrichtung als Mitgliedseinrichtung ausscheidet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Kasse hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Mitglieder im Wartestand. Sie begründet mit ihnen ein Versicherungsverhältnis. Daneben führt die Kasse im Rahmen der geschäftsplanmäßigen Bedingungen durch Gesetz oder Rechtsprechung aus Mitgliedsanwartschaften oder -ansprüchen aufgrund einer Realteilung beim Versorgungsausgleich einer geschiedenen Ehe eines Mitglieds abgeleitete Anwartschaften oder Ansprüche als eigenständige neue Versicherungsverhältnisse fort und gewährt daraus Altersrenten nach den AVB und TaB. Dies gilt auch

beim Versorgungsausgleich aus einer aufgelösten eingetragenen Lebenspartnerschaft. Berechtigte aus diesen abgeleiteten Versicherungsverhältnissen werden Einzelmitglieder.

- 2. Ordentliche Mitglieder der Kasse werden Mitarbeiter, die von der Mitgliedseinrichtung zur Mitgliedschaft bei der Kasse angemeldet werden und Einzelmitglieder auf Antrag in Schrift- oder Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine ordentliche Mitgliedschaft in Form einer Einzelmitgliedschaft wird auch in den anderen in der Satzung benannten Fällen begründet bzw. als solche fortgeführt. Als ordentliches Mitglied kann auch aufgenommen werden, wer über die Hannoversche Alterskasse VVaG versichert war oder ist und ein eigenständiges Versicherungsverhältnis bei der Hannoverschen Pensionskasse VVaG begründet.
- 3. Zum außerordentlichen Mitglied wird ein ordentliches Mitglied, wenn
- 3.1 das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einer Mitgliedseinrichtung (durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder weil die Einrichtung keine Mitgliedseinrichtung mehr ist) vor Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne dieser Satzung endet, sofern zu diesem Zeitpunkt das ordentliche Mitglied die Unverfallbarkeitsfristen des geltenden Betriebsrentengesetzes erreicht hat (unverfallbare Anwartschaft); der Vorstand kann auch nach kürzerer Zeit eine außerordentliche Mitgliedschaft zulassen;
- 3.2 ein ordentliches Mitglied infolge eines Wechsels des Durchführungsweges der betrieblichen Altersversorgung bei der Hannoverschen Alterskasse VVaG versichert wird;
- 3.3 ein Mitglied unverfallbare Ansprüche aus Entgeltumwandlung oder aus einem Basisrentenvertrag im Sinne von § 2 AltZertG erworben hat und zukünftig alle bestehenden Versicherungen des Mitglieds beitragsfrei geführt werden.
- 4. Tritt ein außerordentliches Mitglied wieder in ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einer Einrichtung ein, die eine ordentliche Mitgliedschaft bei der Kasse bewirkt, so wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
- 5. Endet die ordentliche Mitgliedschaft vor Eintritt des Versorgungsfalles, ohne dass sich eine außerordentliche Mitgliedschaft anschließt, so tritt eine Mitgliedschaft im Wartestand ein, wenn das Mitglied bei Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, bzw. soweit als Anspruchsvoraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente das Erreichen eines anderen Alters in den bzw. nach Maßgabe der AVB bestimmt ist, bis zum Erreichen dieses anderen Alters, die Wartezeiten für Rentenansprüche erfüllen würde. Ein Mitglied im Wartestand wird wieder ordentliches Mitglied, wenn es von einer Mitgliedseinrichtung angemeldet wird. Frühere Mitgliedszeiten werden dann auf die Wartezeiten angerechnet. Eine Mitgliedschaft im Wartestand endet spätestens mit Eintritt des Versorgungsfalles.
- 6. Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder im Wartestand können einen Antrag auf Einzelmitgliedschaft im Vorstand einreichen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Dabei ist ein Beitrag zu vereinbaren, der den Mindestbeitrag nach den AVB und den Tarifbedingungen nicht unterschreitet.
- 7. Wird ein Basisrentenvertrag im Sinne von § 2 AltZertG nach dem Willen des Mitgliedes unter Beachtung eines bedingungsgemäßen Mindestbeitrages nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedseinrichtung mit eigenen Beiträgen fortgeführt, so wird das Mitglied Einzelmitglied.

- 8. Für Einzelmitglieder gilt von den Bestimmungen für ordentliche Mitglieder nicht § 3 Nr. 3-5 der Satzung. Durch die Begründung eines Arbeits- und Dienstverhältnisses zu einer Mitgliedseinrichtung wird § 3 Nr. 3-5 der Satzung wieder anwendbar.
- 9. Für Mitglieder, die zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes einberufen werden, gelten für die Mitgliedschaft die Satzungsbestimmungen uneingeschränkt weiter.
- 10. Jedes Mitglied erhält elektronischen Zugriff auf die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. die Tarifbedingungen und eine Aufnahmebescheinigung. Auf Antrag erhält das Mitglied diese Dokumente als Abdruck.
- 11. Die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitglieds / eines Mitglieds im Wartestand:
- 11.1 Beide Mitgliedsgruppen können keine weiteren Rentenansprüche erwerben.
- 11.2 Beide Mitgliedsgruppen sind bei der Mitgliederversammlung nicht wahlberechtigt und nicht stimmberechtigt.
- 11.3 Die außerordentlichen Mitglieder und die Mitglieder im Wartestand nehmen an der Gewinnverteilung (Überschussbeteiligung) teil.
- 11.4 Beide Mitgliedsgruppen haben beim Wiedereintritt als ordentliche Mitglieder auf ihre frühere Mitgliedschaft hinzuweisen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
- 1.1 mit dem Tod des Mitglieds;
- 1.2 mit dem Austritt des Mitglieds;
- 1.3 bei einem ordentlichen Mitglied (außerhalb der Einzelmitgliedschaft) mit der Beendigung des Arbeitsbzw. Dienstverhältnisses zu der Einrichtung, sofern
- 1.3.1keine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 3 aufrechterhalten bleibt und nicht gleichzeitig der Versicherungsfall eintritt oder
- 1.3.2keine Mitgliedschaft im Wartestand entsprechend § 3 Nr. 5 oder keine Einzelmitgliedschaft entsteht;
- 1.4 durch Ausschluss des Mitglieds aus der Kasse;
- 1.5 durch eine Übertragung der Anwartschaft auf eine andere geeignete Versicherungseinrichtung.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es Handlungen zum Nachteil der Einrichtungen oder der Kasse begangen hat, die nach allgemeinen Rechtsgründen den Entzug von Versorgungsanwartschaften bzw. Versorgungsleistungen rechtfertigen. Nach ihrem Bekanntwerden setzt der Vorstand in seinem Beschluss das Datum des Ausschlusses fest.
- 3. Für außerordentliche Mitglieder kann der Vorstand auch eine Übertragung der Anwartschaft auf einen anderen geeigneten Versorgungsträger vorsehen, wenn der andere Versorgungsträger die Kasse und die Einrichtung von allen Verpflichtungen freistellt (befreiende Schuldübernahme) und das Mitglied der Übertragung zustimmt. Für die Übertragung kann dem übernehmenden Versorgungsträger höchstens die nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans ermittelte Deckungsrückstellung der Anwartschaft zur Verfügung gestellt werden. Mit der Übertragung endet die Mitgliedschaft.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Übertragung erlöschen alle Rechte aus der Zugehörigkeit zur Kasse und alle Ansprüche gegen die Kasse.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft gegen die Kasse einen Rechtsanspruch auf die in der Satzung und den AVB geregelten Leistungen.
- 2. Die Mitgliedseinrichtungen sind gehalten, ihre Mitarbeiter zur Versicherung bei der Kasse anzumelden.
- 3. Die Mitgliedseinrichtungen haben für die bei ihnen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden ordentlichen Mitglieder die erforderlichen Beiträge zu zahlen. Einzelmitglieder müssen die erforderlichen Beiträge aus eigenen Mitteln erbringen.
- 4. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) ist im Internet zu veröffentlichen. Die gesetzlichen Auskunftsrechte der Mitglieder bleiben unberührt.

II. Finanzierung

§ 6 Beiträge und Verwaltungskosten

- 1. Die Finanzierung der Kassenleistungen und der Verwaltungskosten erfolgt nach den Grundsätzen der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftspläne für die Kasse
- 1.1. aus dem Vermögen der Kasse,
- 1.2. aus den Erträgen des Vermögens,
- 1.3. aus den Zuwendungen der Einrichtungen gemäß § 3 AVB,
- 1.4. durch Beiträge der Einzelmitglieder aus eigenen Mitteln und
- 1.5. durch Gründungsstockdarlehen gemäß § 6a.
- 2. Die Erhebung von Nachschüssen bei den Mitgliedern oder den Einrichtungen ist ausgeschlossen; eine Leistungskürzung zulässig (§ 13 Nr. 5). Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschließlich deren Vermögen.
- 3. Im Übrigen finden sich die Bestimmungen über Beiträge in § 3 AVB.

§ 6a Gründungsstock

1. Zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung kann ein Gründungsstock eingerichtet werden. Dieser wird von den Zeichnern unter Verzicht auf Kündigung als Darlehen zur Verfügung gestellt. Zeichner können Mitgliedseinrichtungen der Kasse sein. Der Gründungsstock übernimmt außerdem die Funktion der Verlustrücklage, solange diese noch nicht oder noch nicht ausreichend dotiert ist. Die Mittel des Gründungsstocks dürfen nur herangezogen werden, wenn und soweit die Beiträge der Mitglieder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben nicht ausreichen.

- 2. Eine Berechtigung zur Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Zeichnern des Gründungsstocks allein aufgrund dieser Funktion nicht erlaubt; deren sonstige satzungsmäßige Rechte bleiben unberührt.
- 3. Ein Gründungsstock kann aus den Jahreseinnahmen verzinst werden. Über die Einzelheiten schließt die Kasse mit den Zeichnern eine gesonderte Vereinbarung.
- 4. Die Tilgung kann in Teilbeträgen jeweils zum Geschäftsjahresende aus den Überschüssen des Geschäftsjahres erfolgen, und zwar in dem Maße, wie die Verlustrücklage angewachsen ist; jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung noch die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden.

III. Organe

§ 7 Kassenorgane

- 1. Organe der Kasse sind
- 1.1. die Mitgliederversammlung,
- 1.2. der Aufsichtsrat und
- 1.3. der Vorstand.
- 2. Die Mitglieder der Organe haften für den Schaden, der der Kasse aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Alljährlich ist in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres der Kasse eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
- 2.1. wenn es das Interesse der Kasse erfordert oder die Aufsichtsbehörde es verlangt,
- 2.2. innerhalb von vier Wochen auf Antrag,
- 2.2.1. von Einrichtungen, denen insgesamt wenigstens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder angehören,
- 2.2.2. von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.
 - Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und schriftlich begründet sein. Die Vierwochenfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs des Antrags bei der Kasse.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand der Kasse unter Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuladen. Die Versammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies aus besonderen Gründen bzw. wegen besonderer Umstände für notwendig hält. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin abzusenden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Einrichtungen sind hierüber unter Beachtung derselben Frist zu unterrichten. Die Einrichtungen erhalten die Einladungen für ihre Mitglieder zugesandt, die sie den Mitgliedern aushändigen bzw. auf elektronischem Wege übermitteln. Einzelmitglieder erhalten die Einladung von der Kasse. Alle Bestimmungen dieser Satzung bezüglich

- virtuell durchzuführender Mitgliederversammlungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 4. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die volljährigen Mitglieder der Kasse sowie die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Aufsichtsrats, die Versorgungsempfänger der Kasse, Delegierte der Einrichtungen. Außerdem sind auf Einladung des Vorstandes folgende Personen teilnahmeberechtigt: die Treuhänder, der Aktuar, der Abschlussprüfer und Vertreter der Aufsichtsbehörde, soweit von dieser nicht ihre Teilnahme verlangt wird oder sie selbst Versammlungen der Organe einberuft (§ 306 Abs. 1 Nr. 4 und 5 VAG). Delegierte können von jeder Mitgliedseinrichtung, in deren Diensten ordentliche Mitglieder tätig sind, zu einer Mitgliederversammlung entsandt werden. Diese Delegierten brauchen keine Mitglieder zu sein. An einer virtuellen Mitgliederversammlung können nur Teilnahmeberechtigte teilnehmen, die sich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet haben. Die angemeldeten Teilnehmer erhalten spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten für die virtuelle Versammlung. Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Vor- und Zunamens des Teilnehmenden.
- 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende bzw. virtuell anwesende ordentliche Mitglied der Kasse eine Stimme. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied oder den Delegierten einer Mitgliedseinrichtung vertreten lassen. Voraussetzung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei der Mitgliederversammlung oder einer schriftlichen Dauervollmacht, die bei der Kasse hinterlegt ist. Im Falle einer virtuellen Konferenz muss die schriftliche Vollmacht zusammen mit der Anmeldung zur Versammlung eingereicht werden, spätestens jedoch eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter kann höchstens drei Mitglieder vertreten.
- 6. Ein Organmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann hierbei weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
- 7.1. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- 7.2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und die Genehmigung des Jahresabschlusses für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr,
- 7.3. die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand,
- 7.4. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der AVB,
- 7.5. die Beschlussfassung über Anträge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Mitglieder,
- 7.6. die Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses oder der Deckung eines Fehlbetrages,
- 7.7. die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
- 7.8. die Wahl des Abschlussprüfers.
- 8. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden durch
- 8.1. den Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder,
- 8.2. den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder,
- 8.3. eine Gruppe von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder,
- 8.4. Einrichtungen, denen insgesamt wenigstens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder angehören. Die Anträge müssen schriftlich erfolgen und, sofern sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden sollen, dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie fristgemäß in der Einladung berücksichtigt

werden können. Anträge zu Punkten der bekannt gegebenen Tagesordnung können noch bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Ausgenommen hiervon ist das Vorschlagsrecht gemäß § 9 Abs. 1 S. 3. Alle Anträge müssen den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und begründet sein.

- 9. Über Angelegenheiten, deren Behandlung nicht mit der Einberufung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, jedoch ohne die vertretenen Mitglieder, einverstanden sind. Eine Stimmenthaltung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zählt als nicht abgegebene Stimme. Über nicht mit der Einberufung angekündigte Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung der Kasse oder Übertragung des Versicherungsbestandes der Kasse auf eine andere Versicherungseinrichtung darf lediglich eine Aussprache, nicht aber eine Beschlussfassung stattfinden.
- 10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer und die gegebenenfalls erforderlichen Stimmenzähler.
- 11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung ist öffentlich. Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Die Wahlen für den Aufsichtsrat erfolgen in geheimer Abstimmung; auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch die öffentliche Wahl zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen in den im Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehenen Fällen und nach den in der Satzung festgelegten Punkten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und treten mit dem Eingang der Genehmigung bei der Kasse in Kraft, sofern der Beschluss nicht einen anderen Zeitpunkt festsetzt oder die Satzung eine andere Regelung trifft und diese durch die Genehmigung Rechtskraft erlangt. Für virtuelle Mitgliederversammlungen wird der Vorstand ein geeignetes Tool sowohl für geheime als auch für öffentliche Abstimmungen zur Verfügung stellen. Über die Handhabung des Tools sowie die Abstimmungsmodalitäten werden die Teilnehmenden zusammen mit der Übersendung der Einwahldaten gesondert informiert. Das Tool ist so zu wählen, dass Abstimmungsergebnisse, sowohl für öffentliche als auch für geheime Abstimmungen, für den Protokollanten leicht zu erkennen und zu dokumentieren sind.
- 12. Über die Mitgliederversammlung und insbesondere die dort gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das in ein Protokollbuch einzutragen und vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufsichtsrat

 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur natürliche Personen bestellt werden, die unbeschränkt geschäftsfähig sind und nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernder Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds oder besonderer Vertreter der Kasse sind. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein, zu Händen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden, zu richten. Dies gilt nicht für den Vorschlag zur Wiederwahl.

- 2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt jeweils nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat und endet am Ende der darauffolgenden dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, frühestens jedoch mit der Wahl des neuen Aufsichtsrats. Jährlich wird 1/3 des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung turnusmäßig neu bzw. wiedergewählt. Zu diesem Zweck kann abweichend von Satz 1 die Amtszeit für einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Zuge der Wahl um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird vom Aufsichtsrat ein Nachfolger bis zur Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch, wenn ein Aufsichtsratsmitglied weniger als vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung ausscheidet oder seine Bereitschaft zur Wiederwahl widerruft und dadurch keine ausreichende Zahl von Kandidaten vorhanden ist. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede ordentliche Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Zeit bis zum Ende der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die/den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen und in anderer Weise einberufen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen nur zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit der von der/vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Aufsichtsratssitzung kann auch als virtuelle Sitzung durchgeführt werden, wenn die/der Aufsichtsratsvorsitzende dies aus besonderen Gründen bzw. wegen besonderer Umstände für notwendig hält.
- 6. Der Aufsichtsrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beschlussfassung müssen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- 7. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe,
- 7.1. den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und zu beraten,
- 7.2. die Grundsätze für die Anlage des Vermögens der Kasse, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, gemeinsam mit dem Vorstand festzusetzen.
- 7.3. Änderungen der Satzung, der AVB und Tarife, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Der Aufsichtsrat gilt als ermächtigt, Änderungen für den Fall vorzunehmen, dass die Aufsichtsbehörde es verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, und

- 7.4. dringliche Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.
- 7.5. über die Zustimmung zu Vorschlägen des Vorstands gemäß § 14 Nr. 5 zu entscheiden.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis zu maximal drei Personen, von denen eine Person als Vorstandsvorsitzende:r, eine weitere als Stellvertreter:in des Vorstands benannt werden kann. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Liegt für einen zu bestellenden Vorstand das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum der Vorstandsbestellung, kann diese auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb der Kasse sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
- 1.1. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
- 1.2. in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder §284 AO verwickelt worden ist. In Zweifelsfällen kann die Aufsichtsbehörde eine Auskunft über ein Vorstandsmitglied einholen.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen ihres Dienstvertrages festgesetzt wird.
- 3. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Besondere Vertreter vertreten die Kasse gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.
- 4. In seiner Verwaltungsführung ist der Vorstand an die Satzung, die AVB, die Tarifbedingungen sowie an die Vorschriften des VAG, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
- 5. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands sind rechtsverbindlich, wenn sie im Namen der Kasse ausgestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem besonderen Vertreter unterschrieben wurden.
- 6. Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet die Vorstandssitzung. Die Berufung erfolgt, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, wenigstens aber einmal im Geschäftsjahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch durch schriftliche Rundfrage gefasst werden.
- 7. Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen, das in das Protokollbuch einzutragen und vom Vorstand sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Über schriftlich vorgenommene Entscheidungen ist ebenfalls ein Protokoll abzufassen, das in das Protokoll einzutragen und anschließend allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.

- 8. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand (§ 210 Abs. 2 VAG i.V.m. § 26 BGB).
- 9. Die Zugehörigkeit zum Vorstand wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bestätigt. Änderungen in seiner Zusammensetzung sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung des jeweiligen Aufsichtsratsprotokolls unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

§ 11 Verantwortlicher Aktuar und Treuhänder

- Der Verantwortliche Aktuar wird gemäß § 141 VAG vom Aufsichtsrat bestellt oder abberufen. Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- Der Aufsichtsrat bestellt zur Überwachung des Sicherungsvermögens nach den Bestimmungen des §
 128 Abs. 1, 3 und 4 VAG im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde einen Treuhänder und einen
 Stellvertreter. Rechte und Pflichten des Treuhänders und Stellvertreters richten sich nach den §§ 128
 Abs. 2, 5 und 6 und 129 VAG.

IV. Verwaltung

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 1. Das Geschäftsjahr der Kasse beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des jeweils folgenden Jahres.
- 2. Die Verwaltung der Vermögensbestände obliegt dem Vorstand. Das Vermögen der Kasse ist von anderen Geldern getrennt zu verwahren und, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Sicherstellung des Sicherungsvermögens erfolgt nach den Bestimmungen des VAG.
- 3. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss sowie den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen, dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und fristgerecht unter Beifügung des Protokolls der entsprechenden Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 13 Versicherungstechnische Prüfung, Überschüsse und Fehlbeträge

1. In Abständen von längstens drei Jahren sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten ist im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungsmathematische Prüfung der Kasse durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

- 2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage gemäß § 193 VAG zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich aus dem Rechnungsabschluss etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 10 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- 3. Der weitere Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Versicherungsleistungen bei unveränderten Beiträgen im Rahmen des Allgemeinen Technischen Geschäftsplanes der Kasse zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mindestens alle 3 Jahre aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine Beteiligung an Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalanlagenausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, einer absehbaren Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen in den Technischen Geschäftsplänen zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Anwärter und Rentner). Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- 5. Ein sich aus dem Jahresabschluss nach § 12 etwa ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen. Die Mitgliederversammlung trifft auf Antrag des Vorstands aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars nähere Bestimmungen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

V. Änderungen der Satzung und der AVB sowie Auflösung der Kasse

§ 14 Änderungen der Satzung und der AVB

- 1. Über Änderungen der Satzung und der AVB kann nur dann in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der AVB bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen volljährigen ordentlichen Mitglieder. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.
- 3. Ein satzungsändernder Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 4. Die Bestimmungen
 - in den §§ 5, 6 und 11-13 der Satzung,
 - in den §§ 1-4, 5 Nr. 1, 6, 6a und 8 der AVB sowie in den §§ 1 und 2 der Tarifbedingungen jeweils für die Tarife A, B, C und D,

- in den §§ 1-4, 5 Nr. 1, 6, 6a, 7 Nr. 2-7 und 8 der AVB für Tarif E können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
- 5. Die AVB sowie die Tarifbedingungen nehmen in der Berechnung der Rentenhöhe, d.h. der Ermittlung der Altersrente, der vorgezogenen sowie der aufgeschobenen Altersrente Bezug auf in dem jeweiligen Geschäftsplan hinterlegte Tabellen Technischen Formeln Berechnungsgrundlagen. Bereits genehmigte Regelungen des Technischen Geschäftsplans zur Bestimmung der Höhe dieser Renten können neben dem Neugeschäft auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, jedoch nur für zukünftige Beitragszahlungen geändert werden. Die Änderungen betreffen nicht bereits entstandene Anwartschaften. Änderungen der Technischen Geschäftspläne gemäß Satz 2 sowie die erstmalige Einführung entsprechender Regelungen in den Technischen Geschäftsplänen im Rahmen eines neuen Tarifes werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen und bedürfen auf jeden Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Rechte zur Leistungsherabsetzung gemäß § 13 Nr. 5 bleiben unberührt.

§ 15 Auflösung der Kasse

- 1. Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ohne die vertretenen Mitglieder anwesend sein. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne die vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.
- 3. Im Falle der Auflösung der Kasse kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Versicherungsbestand gemäß § 13 VAG auf eine andere Versicherungseinrichtung übertragen wird. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschlossen wird. Für den Fall, dass der Bestand nicht in der zuvor beschriebenen Weise übertragen wird, wird das Vermögen, nach Deckung etwaiger Kassenschulden, nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter den Leistungsanwärtern sowie den Rentenbeziehern aufgeteilt. Mitgliedschaftsverhältnisse erlöschen mit Liquidation der Kasse.
- 4. Abwickler ist der Vorstand der Kasse.
- 5. Alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung, der Übertragung und der Abwicklung bedürfen der Zustimmung der Einrichtungen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Sonstiges

§ 16 Fortfall einer Einrichtung

Im Falle der Liquidation einer Einrichtung übernimmt der Rechtsnachfolger deren Rechte und Pflichten.

§ 17 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten in der Auslegung dieser Satzung ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 18 Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen

- 1. Durch etwaige Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- 2. Wenn und insoweit eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Bei Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelung wird die Satzungsbestimmung voll wirksam.
- 3. Sind Bestimmungen dieser Satzung aus anderen Gründen unwirksam oder nichtig, sind sie durch gültige und wirksame Klauseln zu ersetzen, die ihr rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung und nach Beschluss des Vorstands durch Einzelmitteilung, oder durch Bekanntgabe in den Einrichtungen oder im Internet.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 04.05.2022, Geschäftszeichen: VA 12–I 5002-2246-2021/0001.